

# **Gesetz über das KUTSCHERWESEN**

der

## **GEMEINDE PONTRESINA**

---

*Bewilligungs-  
pflicht*     **Art. 1**

Wer auf dem Gebiet der Gemeinde Pontresina kommerzielle Kutschen- und Schlittenfahrten anbieten will, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

*Bewilligungs-  
arten*     **Art. 2**

Es werden folgende Bewilligungen für Kutschen- und Pferdeschlitten erteilt:

A – Bewilligung

für Pferde - Omnibus nach Fahrplan

Die Abfahrts- und Ankunftszeiten in Pontresina (Bahnhof) und Restaurant Rosegletscher werden vom Betreiber nach Absprache mit der Gemeinde festgelegt. Der publizierte Fahrplan ist verbindlich und muss eingehalten werden.

Der Bewilligungsnehmer hat dem Fahrplan entsprechende Gespanne in ständiger Dienstbereitschaft zu halten.

Die A – Bewilligung wird nur an einen Bewerber abgegeben.

B– Bewilligung

für Private Pferdekutschen- und Schlittenfahrten

Ein – und Zweispänner

*Jedem Bewilligungsnehmer wird von der Gemeinde gegen Entrichtung eines Depots eine Kontrollnummer abgegeben.*

*Die Kontrollnummer ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.*

*Dauer der  
Bewilligung*     **Art. 3**

Die A-Bewilligung wird für die Dauer von vier Jahren erteilt.

Die B-Bewilligung wird von der Gemeinde für die Dauer einer Saison erteilt. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

*Bewilligungs-  
gebühr*     **Art. 4**

Die Gebühr für die Bewilligung und für das Aufstellen von Kutschen und Schlitten beim Kutscherstandplatz am Bahnhof werden vom Gemeindevorstand festgelegt.

*Versicherung* **Art. 5**

Jeder Bewilligungsnehmer muss zu jeder Zeit den Nachweis einer genügend hohen Versicherungsdeckung gegen Schäden aus Haftpflichtfällen erbringen können. Die Gemeinde selbst lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten ab.

*Voraussetzung für eine Bewilligung* **Art. 6**

Für die Erteilung der Bewilligung der Kategorien A und B gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Das Bedürfnis für ein- als auch zweispännige Fahrzeuge muss vorhanden sein
- b) Der Kutscher muss seinem Arbeitgeber den Beweis erbringen, dass er des Fahrens kundig und zuverlässig ist. Den Kutschern ist der Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit untersagt. (Strassenverkehrsrecht VRV Art. 2)
- c) Es dürfen für die Fahrten nur vertraute und arbeitstaugliche Pferde benutzt werden.  
Im besonderen gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 und die Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981. Der Einsatz der Pferde muss in sinnvoller Weise angeordnet werden.
- d) Kutschen und Schlitten müssen in fahrtüchtigem Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- e) Die Bewilligung der Kategorien A und B werden nur an Bewerber erteilt, welche in Pontresina oder Samedan ihren Wohn- und Geschäftssitz haben.

*Entzug der Bewilligung* **Art. 7**

Die Bewilligung wird bei Vorliegen eines oder mehrerer der nachstehenden Gründen vom Gemeindevorstand entzogen oder nicht mehr erneuert, wenn:

- Die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr gegeben sind.
- Die Bewilligungsgebühr nicht bezahlt wird.
- Wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder der Bestimmungen dieser Verordnung vorliegen.

Dem Entzug hat eine schriftliche Verwarnung voranzugehen. Ein Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Bewilligungsgebühren besteht nicht.

*Standplätze* **Art. 8**

Der Kutscherstandplatz entlang der Ova da Roseg dient dem Aufstellen der Pferde-Omnibusse (A-Bewilligung).

Der Kutscherstandplatz bei der Valentin Pontresina AG dient für das Aufstellen von Privatkutschen und Privatschlitten.

Die Platzordnung ist strikte einzuhalten.

Es ist den Kutschern verboten, ihr Fuhrwerk auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufzustellen. Bespannte Fuhrwerke dürfen nur unter Aufsicht oder genügender Sicherung stehen gelassen werden.

Die Schneeräumung der Kutscherstandplätze erfolgt durch die Gemeinde. Die re-

gelmässige Reinigung der Aufstellplätze inkl. Zufahrtsstrasse bis zur Barriere hat durch die Kutscherbetriebe zu erfolgen.

*Tarife*

**Art. 9**

Der Gemeindevorstand setzt nach Anhören der Kutscherbetriebe einen allgemeinen verbindlichen offiziellen Fahrtarif fest.

Jeder Kutscher hat sich an die vom Gemeindevorstand genehmigten Fahrtarife verbunden mit den darin enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zu halten. Die Fahrtarife sind entsprechend beim Kutscherplatz am Bahnhof und beim Restaurant Roseggletscher anzuschlagen. Der Fahrtarif ist auf verlangen dem Gast vorzuweisen

*Anwerbung von* **Art. 10**

*Gästen bei und*

*ausserhalb der* Die Anwerbung von Gästen ist untersagt  
*Standplätze*

*Meinungsver-* **Art. 11**  
*schiedenheiten*

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen und Kutschern kann die Gemeindepolizei zugezogen werden.

*Effekten-*  
*kontrolle*

**Art. 12**

Beim Verlassen der Kutschen und Schlitten durch die Fahrgäste hat der Kutscher sofort Nachschau zu halten, ob Effekten im Fahrzeug zurückgeblieben sind. Zurückgebliebene Gegenstände sind dem Fahrgast sofort auszuhändigen. Erst später aufgefundene Gegenstände sind unverzüglich im Fundbüro der Gemeindepolizei abzugeben.

*Kontrolle*

**Art. 13**

Die Gemeindepolizei überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

*Strafbestimmungen*

**Art. 14**

Übertretungen des vorliegenden Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Fr. 50.-- bis Fr. 200.— gebüsst.

Im Wiederholungsfalle wird die Höhe der Busse und der event. Entzug der Bewilligung durch den Gemeindevorstand verfügt.

*Rekursrecht*

**Art. 15**

Die Verfügungen des Gemeindevorstandes, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, unterliegen dem Rekurs an das kantonale Verwaltungsgericht. Der Rekurs ist innert 20 Tagen seit Mitteilung der angefochtenen Verfügung schriftlich einzureichen.

*Inkraft-  
setzung*

**Art. 16**

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2001 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen und Verordnungen.

**GEMEINDE PONTRESINA**

Der Gemeindepräsident:

Eugen Peter

Der Gemeindeaktuar:

Reto Danuser